

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. April 1951

Nummer 16

Datum	Inhalt	Seite
28. 4. 51	Polizeiverordnung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend das Verbot der „Volksbefragung über die Remilitarisierung Deutschlands“ . . .	47

Polizeiverordnung

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen
betreffend das Verbot der „Volksbefragung über die
Remilitarisierung Deutschlands“.

Vom 28. April 1951.

Die Bundesregierung hat durch Beschluß vom 24. April 1951 festgestellt, daß die Volksbefragung „gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951“ einen Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes darstellt und daß die Vereinigungen, welche die Aktion durchführen, durch Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verboten sind, insbesondere folgende Vereinigungen:

1. die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN),
2. die Freie Deutsche Jugend (FDJ),
3. der Gesamtdeutsche Arbeitskreis für Land- und Forstwirtschaft,
4. das Deutsche Arbeiterkomitee.

Gemäß dem Ersuchen der Bundesregierung nach § 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. S. 682) verordne ich auf Grund der §§ 14, 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen:

§ 1

Verboten sind alle Veranstaltungen, Versammlungen und Kundgebungen der genannten Vereinigungen.

§ 2

Verboten sind alle Veranstaltungen anderer Vereinigungen, die eine Förderung der geplanten Volksbefragung bezwecken.

§ 3

Verboten ist jegliche Tätigkeit zur Vorbereitung, Förderung oder Durchführung der geplanten Volksbefragung.

§ 4

Die Polizeibehörden sind berechtigt, das Vermögen der genannten Vereinigungen sowie in ihrem Besitz befindliche Betriebsmittel sicherzustellen.

§ 5

Die Polizeibehörden sind berechtigt, alle Gegenstände, welche bestimmt sind, die Volksbefragung zu fördern, insbesondere Propagandamaterial, Zeitungsauflagen, Unterschriftenlisten und Geldmittel, sicherzustellen.

§ 6

Wer den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere wer es unternimmt, eine nach dieser Verordnung verbotene Vereinigung aufrechtzuerhalten, wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder bei besonders schweren Fällen mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 1951.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 47.